

„Falschparken“ kann teuer werden – Besitzstörung auf Privatparkplätzen

„Das zahl ich nicht! Das ist viel mehr als eine Strafe von der Polizei. Ein Privater kann von mir doch keine Strafe verlangen!“ Diese und ähnliche Ansprüche werden von „Falschparkern“, die auf Privatparkplätzen ihr Fahrzeug unberechtigt abstellen, immer wieder getätigt, wenn sie diesbezüglich mit Kostenforderungen konfrontiert werden.

Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass Kostenforderungen aus einem anwaltlichen Schreiben aufgrund „Falschparkens“ auf einem Privatparkplatz mit einer verwaltungsrechtlichen Strafe überhaupt nichts zu tun haben, sondern es sich dabei um privatrechtliche Ansprüche handelt.

Insbesondere im Stadtbereich haben Parkplatzeigentümer oder auch Mieter von Parkplätzen immer wieder damit zu kämpfen, dass der – z. B. für ihre Kunden – benötigte Parkplatz von unberechtigten „Falschparkern“ blockiert wird. Dem Eigentümer, aber auch Mieter des Parkplatzes steht das Recht zu, sich dagegen mit einer Besitzstörungsklage zu wehren.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Beschilderung des Parkplatzes, aus welcher hervorgeht, dass es sich um einen Privatparkplatz handelt und ob das Parken daher entweder überhaupt oder nur für einen bestimmten Personenkreis (z. B. Kunden) zulässig ist.

Eine weitere Voraussetzung für eine Besitzstörungsklage ist die sogenannte „Wiederholungsgefahr“. Wenn der „Falschparker“ ein entsprechendes Schreiben eines Rechtsanwaltes mit der Aufforderung, eine Unterlassungserklärung abzugeben, ignoriert, nimmt die Rechtsprechung die erforderliche Wiederholungsgefahr als gegeben an.



Mag. Herbert Juri

Mag. Thomas Schuster

76585

Zusammenfassend muss daher geraten werden, das Parken auf beschilderten Privatparkplätzen unbedingt zu unterlassen. Sollte man auf einem solchen Parkplatz geparkt haben und ein entsprechendes Schreiben eines Rechtsanwaltes erhalten, ist es unbedingt ratsam, eine geforderte Unterlassungserklärung abzugeben und die berechtigten Kosten zur Einzahlung zu bringen. Die Taktik, „den Kopf in den Sand zu stecken“ und auf ein derartiges Schreiben nicht zu reagieren, zieht meist zwangsläufig eine Besitzstörungsklage nach sich, die dann zu einer noch höheren Kostenbelastung führt.

JuS Rechtsanwälte • Bambergerstraße 5 • 9400 Wolfsberg
04352/36300 • office@juri-schuster.at • www.juri-schuster.at